

**Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit
hochschuleigener Aufnahmeprüfung
(ZuSBKDMVor)**

Vom 9. Juli 2024

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) sowie §§ 6, 7 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der HTWG Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 9. Juli 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Für das Studium im Studiengang BKD wird eine besondere künstlerische Begabung vorausgesetzt. ²Die Hochschule Konstanz führt daher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Nachweis der Studierfähigkeit (Eignung) im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch, nach deren Ergebnis 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. ³Die Studierfähigkeit der Personen, die sich bewerben, wird nach dem Grad ihrer Eignung für den Studiengang BKD und die angestrebte Disziplin festgestellt.
- (2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Studiengang BKD ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Die Hochschule Konstanz vergibt für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis der in der Aufnahmeprüfung erreichten Bewertung und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ²Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 21 und 23 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO.
- (4) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai, und für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres beim Studiengang BKD an der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Der Zeitraum, innerhalb dessen die digitalen Portfolios für die Vorauswahl gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 beim Studiengang BKD eingereicht werden können, ist dem Terminplan der Hochschule Konstanz für das jeweilige Semester zu entnehmen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang BKD muss

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss zu den in Absatz 2 genannten Fristen vorliegen. ²Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3

Form des Antrags zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung

(1) ¹Der Antrag zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nach den Maßgaben und unter den Voraussetzungen zu stellen, die auf dem Webportal des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign genannt werden. ²Der Antrag umfasst das Antragsformular (Absatz 2), dessen Beifügungen (Absatz 3) und ein digitales Portfolio (Absatz 4).

(2) Der Antrag zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung hat auf dem Formular zu erfolgen, das der Studiengang BKD dazu auf seinem Webportal bereitstellt.

(3) Dem Antrag beizufügen sind:

1. in einfacher Kopie der Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist,
2. eine knapp gefasste tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs, gegebenenfalls ergänzt um Nachweise über eine vorhandene studiengangspezifische

Berufsausbildung, über vorhandene künstlerisch-gestalterische und persönlichkeitsbildende Zusatzqualifikationen und praktische Tätigkeiten,

3. eine schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung bzw. an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule sowie des dabei erreichten Prüfungs- bzw. Verfahrensergebnisses.

(4) ¹Das digitale Portfolio hat zu bestehen aus:

1. fünf persönlichen Arbeitsproben, die das besondere Interesse am Studiengang zeigen,
2. der originären Lösung einer vom Studiengang BKD auf seinem Webportal gestellten (Haus-)Aufgabe,
3. einer Auflistung der fünf persönlichen Arbeitsproben des digitalen Portfolios, ergänzt um eine Erklärung der sich bewerbenden Person dazu, mit welchen Hilfsmitteln, Verfahren und in welchem Jahr die Arbeitsproben jeweils angefertigt wurden sowie darüber, dass die Anfertigung ausschließlich durch sie selbst erfolgte,
4. der Dokumentation des Lösungswegs der (Haus-)Aufgabe des Studiengangs. Die Dokumentation hat die Leitgedanken, die Arbeitsschritte sowie die genutzten Hilfsmittel und Verfahren der Lösung zu umfassen, ergänzt um die Erklärung, dass die sich bewerbende Person den Lösungsweg selbst erstellt hat.

²Das digitale Portfolio ist auf das Webportal des Studiengangs BKD hochzuladen. Sich bewerbende Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Upload des Portfolios nicht möglich ist, werden vom Sekretariat des Studiengangs unterstützt.

(5) ¹Der Antrag ist zunächst ohne den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht wird. ²In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten werden wird, durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. ³Der endgültige Nachweis über die HZB ist für die Zulassung zum Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli, für die Zulassung zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres nachzureichen.

(6) Die Hochschule kann von der sich bewerbenden Person verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung (Immatrikulation) im Original vorzulegen sind.

(7) Die Bestimmungen der § 6 HZG und § 20 Absatz 5 HZVO bleiben unberührt.

§ 3a

Form des Antrags auf Zulassung zum Studium

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Es können bis zu drei Anträge auf Zulassung für das erste Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. ⁴Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. ⁵Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung je Bewerbungszeitraum gestellt werden. ⁶Sich bewerbende Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz nicht möglich ist, werden durch die Hochschule Konstanz unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG mit Angabe der Durchschnittsnote der HZB,
2. der gültige Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung gemäß § 15 Satz 1 im Studiengang BKD (Zeugnis mit dem Gesamtergebnis),
3. gegebenenfalls in einfacher Kopie der gültige Nachweis über die bestandene Begabtenprüfung gemäß § 24 im Studiengang BKD (Zeugnis),
4. der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren. Besonders geeignet ist hierfür der „Orientierungstest“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (www.was-studiere-ich.de). Geeignet ist auch der Nachweis über ein entsprechendes Beratungsgespräch, z. B. bei der Agentur für Arbeit,
5. bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
6. bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbens der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,
7. bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meistertitel, Bachelor Professional im jeweiligen Berufsfeld oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte

Hochschule Konstanz

Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang BKD mit hochschuleigener
Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 9. Juli 2024
Seite 5 von 15

Aufstiegsfortbildung) Zeugnis und Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,

8. ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache,
9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
10. für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
11. für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und ggf. eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
12. eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
13. Nachweise über die abgeleitete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen, wenn bereits an einer anderen Hochschule studiert wurde,
14. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

(3) ¹Ein Antrag ist zunächst ohne den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht wird. ²In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die sich bewerbende Person die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten werden wird, durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. ³Für die Vorlage des endgültigen Nachweises über die HZB gilt § 20 HZVO entsprechend.

(4) ¹Die in Absatz 2 genannten Nachweise sind in einfacher Kopie vorzulegen. ²Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es

einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4

Sprachkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für den Studiengang BKD Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HTWG Konstanz,
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), sofern im Durchschnitt mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,
4. „Telc Deutsch C1 Hochschule“

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

(2) ¹Sprachnachweise, die bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für den der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 18 Absatz 5.

(3) Für Zeitstudierende gelten die Regelungen in § 10 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Hochschule Konstanz.

§ 5

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt einer Aufnahmeprüfungskommission.

(2) ¹Die Aufnahmeprüfungskommission wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Studiengänge Kommunikationsdesign bestellt. ²Sie setzt sich aus mindestens vier hauptamtlichen Professor*innen des Studiengangs BKD zusammen. ³Zusätzlich bestimmt die*der Vorsitzende drei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. ⁴Ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission übernimmt den Vorsitz. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Semester. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät

endet eine Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge.

(3) ¹Die Aufnahmeprüfungskommission führt die Vorauswahl gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 durch, entscheidet über die in der Klausurprüfung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2a und dem Fachgespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2b zu stellenden Fragen und Aufgaben und nimmt jeweils die Bewertung vor. ²Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Aufnahmeprüfung

(1) ¹Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der Studierfähigkeit (Eignung) für ein Studium im Studiengang BKD. ²An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

1. frist- und formgerecht einen vollständigen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat und
2. nicht bereits mehr als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung in einem Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule erfolglos teilgenommen hat.

(2) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Unterlagen nach § 3 Absatz 1 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. die sich bewerbende Person bereits mehr als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule erfolglos teilgenommen hat.

(3) ¹Eine Ablehnung der Bewerbung wird der sich bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt.

²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bestandene Eignungsfeststellungsprüfungen bzw. Aufnahmeprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, werden nicht anerkannt.

(5) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Kriterien für die Studierfähigkeit (Eignung)

Die Feststellung der Studierfähigkeit (Eignung) erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) gemäß § 58 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit der Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist,
2. Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung entsprechend § 8.

§ 8

Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Das Verfahren zur Ermittlung der besonderen künstlerischen Begabung ist zweistufig und gliedert sich in folgende Teile:

1. Vorauswahl aufgrund der eingereichten Arbeitsproben in Form eines digitalen Portfolios gemäß § 3 Absatz 4,
 - 2a. Klausurprüfung im Umfang von drei Stunden,
 - 2b. Fachgespräch.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 ist nicht öffentlich.

§ 9

Vorauswahl

(1) ¹In der Vorauswahl werden die gemäß § 3 Absatz 4 eingereichten Arbeitsproben bewertet. ²Die Bewertung erfolgt gemäß § 11.

(2) ¹Das Ergebnis der Vorauswahl entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren.

²Die Vorauswahl hat bestanden, wer gemäß § 11 Absatz 2 mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,1 Punkten erreicht hat.

(3) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Klausurprüfung mit Fachgespräch zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.

§ 10

Klausurprüfung mit Fachgespräch

(1) Zur Klausurprüfung nach § 8 Absatz 1 Nr. 2a und zum Fachgespräch nach § 8 Absatz 1 Nr. 2b wird zugelassen, wer in der Vorauswahl nach § 9 mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,1 Punkten erreicht hat.

- (2) Die Klausurprüfung besteht aus einer oder mehreren künstlerisch-gestalterischen kommunikativen Aufgaben, die während der in § 8 Absatz 1 Nr. 2a vorgegebenen Prüfungsdauer anzufertigen sind.
- (3) Es dürfen nur die auf dem Webportal des Studiengangs BKD genannten, zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- (4) ¹Die Aufnahmeprüfungskommission führt nach der Klausurprüfung mit den Teilnehmenden ein zehn- bis fünfzehnminütiges Fachgespräch. ²Das Gespräch führen zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission.
- (5) Das Fachgespräch erstreckt sich auf künstlerisch-gestalterische sowie konzeptuelle Fragen und Zusammenhänge anhand des eingereichten Portfolios und der erarbeiteten Klausurprüfung.
- (6) Im Rahmen der Begabtenprüfung gemäß § 24 wird das Fachgespräch um Fragen zur Feststellung einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 LHG erweitert.

§ 11

Bewertungskriterien und Punktzahlen

- (1) In der Vorauswahl und der Klausurprüfung mit Fachgespräch werden der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:
1. Sensibilität und Urteilsfähigkeit im künstlerisch-gestalterischen Bereich,
 2. Reflexions- und Abstraktionsbefähigung in Bezug auf künstlerisch-gestalterische kommunikative Fragestellungen.
- (2) Für die Bewertung der Kriterien werden folgende Punktzahlen vergeben:
- 0 bis 3,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist nicht erkennbar,
3,1 bis 6,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist bedingt erkennbar,
6,1 bis 9,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist erkennbar,
9,1 bis 12,0 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist gut erkennbar,
12,1 bis 15 Punkte: eine besondere künstlerische Begabung ist deutlich erkennbar und entspricht damit auch der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne der Begabtenprüfung gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 LHG.
- (3) Bei der Vorauswahl fließen die zwei Bestandteile des Portfolios – die persönlichen Arbeitsproben sowie die (Haus-)Aufgabe des Studiengangs – gleich gewichtet in die Bewertung ein.

§ 12

Gewichtung und Berechnung der Gesamtpunktzahl; Bestehen

(1) ¹Für die Vorauswahl (§ 9) und die Klausurprüfung mit Fachgespräch (§ 10) werden jeweils getrennte Durchschnittspunktzahlen ermittelt. ²Die Ermittlung erfolgt in der Weise, dass jede Prüfungsstufe nach den in § 11 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Kriterien von zwei Kommissionsmitgliedern bewertet wird und anschließend das arithmetische Mittel gebildet wird. ³Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. ⁴Es wird nicht gerundet.

(2) ¹Die Gesamtpunktzahl der Aufnahmeprüfung wird aus der Summe der nach Absatz 1 getrennt ermittelten Durchschnittspunktzahlen für die Vorauswahl sowie für die Klausurprüfung mit Fachgespräch ermittelt. ²Dabei wird die Durchschnittspunktzahl der Vorauswahl einfach gewichtet und die Durchschnittspunktzahl der Klausurprüfung mit Fachgespräch dreifach gewichtet. ³Die Berechnung erfolgt auf eine Dezimalstelle. ⁴Es wird nicht gerundet.

(3) Die Aufnahmeprüfung für den Studiengang BKD hat bestanden, wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 7,0 Punkten erreicht.

§ 13

Ausschluss von der Aufnahmeprüfung

(1) Von der Aufnahmeprüfung wird ausgeschlossen, wer

1. im Rahmen der Vorauswahl (§ 9) eine unwahre Erklärung nach § 3 Absatz 4 Nrn. 3 oder 4 abgibt.
2. es unternimmt, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 10 Absatz 3 zu beeinflussen.

(2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Aufnahmeprüfungskommission. ²Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die Aufnahmeprüfungskommission die ergangene Aufnahmeprüfungsentscheidung zurücknehmen und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 14

Aufnahmeprüfungsprotokoll

¹Über die Aufnahmeprüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission,
3. der Name der geprüften Person,

4. die Dauer der Prüfung und ihr wesentlicher Verlauf,
5. das Prüfungsergebnis und die ihm zugrundeliegenden Bewertungen,
6. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. ²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 15

Benachrichtigung über das Ergebnis

¹Das Ergebnis der Vorauswahl sowie, im Falle der Zulassung zur Klausurprüfung mit Fachgespräch, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der sich bewerbenden Person unter Angabe der erreichten Punktzahl in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Gültigkeitsdauer

Das Ergebnis der bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für die Aufnahme des Studiums innerhalb eines Jahres (zwei auf die Aufnahmeprüfung folgende Bewerbungszeiträume) nach Abschluss der Aufnahmeprüfung.

§ 17

Wiederholung

(1) ¹Sie bewerbende Personen, die bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren bzw. an einer Aufnahmeprüfung für einen Diplom- oder Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an einer staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule teilgenommen haben, können einmalig erneut den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang BKD an der Hochschule Konstanz stellen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(2) Als nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung bzw. Aufnahmeprüfung im Sinne des Absatz 1 zählt auch die nichtbestandene Vorauswahl (§ 9).

(3) Das Ergebnis der bestandenen Vorauswahl (§ 9) kann bei nicht bestandener oder nicht angetretener Klausurprüfung mit Fachgespräch (§ 10) im Falle eines erneuten Antrags auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Studiengang BKD nicht in das neue Verfahren übernommen werden.

(4) Eine an der Hochschule Konstanz im Studiengang BKD bestandene Aufnahmeprüfung kann innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht wiederholt werden.

§ 18

Zulassung zum Studium

(1) ¹Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt oder
3. keine ausreichende Studierfähigkeit (künstlerische Begabung) im Sinne von § 7 nachgewiesen hat.

²Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger*innen ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Die Bescheide werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt. ³Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

(3) ¹Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ²In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die sich bewerbende Person nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule Konstanz auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule Konstanz sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule Konstanz sie zurücknehmen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 19

Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 und 6 LHG erfüllt und

c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Aufnahmeprüfungskommission entsprechend des Ergebnisses der Bewertung in der Aufnahmeprüfung eine Rangliste für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HZG (90 vom Hundert).

§ 20

Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Punktzahl.

(2) Die Rangfolge bestimmt sich nach der Punktzahl entsprechend Absatz 1; beginnend bei dem höchsten Wert.

(4) Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 21

Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Bewerbungen von Personen berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, die die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Studium an der Hochschule Konstanz und regionalem Leistungssport sicherstellen soll, einem besonders zu fördernden Personenkreis angehören, und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Dazu ist von den sich bewerbenden Personen bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 2 genannten Frist (Ausschlussfrist) darzulegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Personen, die sich nach Absatz 1 bewerben, werden nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung gemäß § 12 ausgewählt.

§ 22

Abweichende Quoten für ausländische Studierende

Die Quote für Bewerbungen ausländischer Personen zum Studium (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO) wird im Studiengang BKD auf einen Anteil von zehn vom Hundert erhöht.

§ 23

Auswahl nach Wartezeit

¹Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Semester hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. ²Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6, 2. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 24

Begabtenprüfung

(1) Gemäß § 58 Absatz 2 Nr. 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 LHG wird die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen, wenn sich bewerbende Personen eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen (Begabtenprüfung).

(2) ¹Eine besondere künstlerische Begabung gilt als nachgewiesen, wenn die sich bewerbende Person in der Vorauswahl gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 abweichend von § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten und im Ergebnis der Klausurprüfung mit Fachgespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nrn. 2a und 2b ebenfalls eine Mindestpunktzahl von 12,1 Punkten erreicht. ²Abweichend von § 12 Absatz 3 muss eine Gesamtpunktzahl von mindestens 12,1 Punkten erreicht werden.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt im Rahmen des Fachgesprächs (§ 10) die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung fest.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 19 entsprechend.

§ 25

Quereinstieg in ein höheres Semester

(1) Im Fall des Quereinstiegs in das zweite oder ein höheres Semester des Studiengangs BKD kann ein Bachelorzeugnis nur erhalten, wer, abweichend von § 33 Absatz 7 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge – Allgemeiner Teil, mindestens

zwei theoretische Studiensemester an der Hochschule Konstanz studiert hat und dabei mindestens 60 ECTS-Punkte, einschließlich der Bachelorarbeit, erfolgreich erbracht hat.

(2) Über die Anerkennung externer Studienleistungen entscheiden der*die Studiendekan*in und die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studiengänge Kommunikationsdesign.

§ 26

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten tritt die Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (BKD) mit hochschuleigener Aufnahmeprüfung (ZuSBKDMVor) vom 12. Mai 2020, in der Fassung vom 13. Juli 2021 außer Kraft.

(2) ¹Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025.